

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziale Arbeit, Management & Coaching, B.A.  
Hochschule: Internationale Berufsakademie Darmstadt  
Standort: Berlin, Bochum, Darmstadt, Erfurt, Hamburg, Heidelberg, Kassel, Köln, Leipzig, München, Münster, Nürnberg  
Datum: 19.03.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begutachtung aber überarbeitete Unterlagen und Nachweise eingereicht, die eine teilweise Neubewertung des Studiengangs seitens des Akkreditierungsrates erforderlich machten. Der Akkreditierungsrat kommt in der Folge zu einer abweichenden Bewertung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### A - Vorläufige Bewertung

## I. Auflagen

### ***Auflage zu den Anforderungen an Prüferinnen und Prüfer von Bachelorarbeiten (§ 21 Abs. 2 Satz 1 StakV)***

Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 31: „Die Zweitbetreuung der Bachelorarbeiten wird von der Praxisanleitung übernommen. Die Gutachter:innen raten der Berufsakademie, diese Praxis zu überdenken.“ Nähere Ausführungen zu den diesbezüglichen Überlegungen des Gutachtergremiums enthält der Akkreditierungsbericht nicht.

Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Prüfung fest, dass gem. § 21 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung die Studierenden bei der Bearbeitung des Themas durch die sachkundige Fachkraft des Praxispartners sowie die Lehrkraft der Berufsakademie betreut und die Arbeiten gem. § 21 Abs. 2 SPO regelmäßig auch von diesen Personen bewertet werden. Für die Prüfungsberechtigung müssen die Lehrkräfte der Berufsakademie gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 SPO die durch die Prüfung festzustellende oder eine zumindest gleichwertige Qualifikation besitzen und die sachkundige Fachkraft der Praxispartner sollen diese Anforderung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 SPO ebenfalls erfüllen, wobei gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 SPO auch eine mindestens 5-jährige berufliche Praxis nach der Erstausbildung auf dem Gebiet, das den Gegenstand der Prüfung bildet, als Qualifikation ausreicht. Im Ergebnis könnten nach der SPO Personen mit der Betreuung und Bewertung von Bachelorarbeiten beauftragt werden, die selbst über keine akademische Qualifikation verfügen.

Die in der Akkreditierung zu überprüfenden Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer von Bachelorarbeiten ergeben sich aus § 21 Abs. 2 Satz 1 StakV. Hiernach müssen auch nebenberufliche Lehrkräfte, die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, die Einstellungsvoraussetzungen nach § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BerAkadAnerkG HE) vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) erfüllen. Die Einstellungsvoraussetzungen sind im Regelfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die zur Aufgabenerfüllung besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung, wobei der Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in der Regel über die Qualität der Promotion nachgewiesen wird. Gem. § 5 Abs. 3 BerAkadAnerkG HE kann an die Stelle einer Promotion ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist. Gem. § 5 Abs. 4 BerAkadAnerkG HE kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, als hauptberufliche Lehrkraft an Berufsakademien auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Vor dem Hintergrund der mit der Bachelorarbeit zu erwerbenden Kompetenz, eigenständig eine konkrete Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, ist eine zentrale Anforderung an die Lehrkraft aber gerade die eigene wissenschaftliche Befähigung. Aus diesem Grund sind in einem Bachelorstudiengang unter den genannten Voraussetzungen zwar der Verzicht auf eine Promotion, nicht aber der Verzicht auf eine grundlegende akademische Ausbildung möglich.

Diese Anforderung wird in der Prüfungsordnung derzeit nicht vollumfänglich abgebildet. Die Berufsakademie muss daher unter Berücksichtigung der von den Studierenden zu erwerbenden

Kompetenzen sicherstellen, dass an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit als Prüferinnen und Prüfer nur Personen mitwirken, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StakV erfüllen. Der Akkreditierungsrat erteilt eine entsprechende Auflage.

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

### ***Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)***

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in ist einzureichen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 18)

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Berufsakademie hat die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 09.10.2024 ausgestellte „Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der Praxisphase in den dualen Studiengängen „Soziale Arbeit, Management & Coaching (B.A.)“ und „Soziale Arbeit und Management“ an der Internationalen Berufsakademie der F+U Unternehmensgruppe gGmbH, Darmstadt“ nachgereicht. Aus dieser geht hervor, dass bezogen auf die genannten Studiengänge keine Bedenken hinsichtlich der berufsrechtlichen Eignung der Studiengänge bestehen und der Verleihung der staatlichen Anerkennung durch die Internationale Berufsakademie der F+U Unternehmensgruppe gGmbH entsprechend dem Sozialberufeanerkennungsgesetz zugestimmt wird.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 11StakV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

### ***Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)***

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

„Das Praxistransfermodul mit einem Umfang von 32 CP ist sinnvollerweise in einzelne Module aufzuteilen und zu beschreiben.“ (Akkreditierungsbericht, S. 25)

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Berufsakademie hat eine – auch im Akkreditierungsbericht auf Seite 42 vermerkte Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und nach der Vor-Ort-Begutachtung das Curriculum bzgl. des Moduls „Praxistransfer“ überarbeitet. Die überarbeiteten Modulübersichten und Modulkataloge weisen getrennte Module und Modulprüfungen aus.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

***Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV)***

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

Damit an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden können, sind für die Geeignetheit der Praxisstellen inhaltliche Kriterien festzulegen. (Akkreditierungsbericht, S. 36)

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Berufsakademie hat mit der Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht, aus der hervorgeht, dass die Berufsakademie weitere inhaltliche Kriterien für die Eignung der Praxisstellen definiert und ihre „Grundsätze für die Eignung von Praxispartnern“ entsprechend aktualisiert hat. Die Grundsätze enthalten inhaltliche Anforderungen an die Praxisstellen, hierzu zählen auch die Anforderungen an die Personen, die die Praxisanleitung übernehmen.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 12 Abs. 6 StakV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

***B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Berufsakademie***

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Berufsakademie zu der avisierten Auflage.

***Zur Auflage der vorläufigen Bewertung***

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

*„Die Berufsakademie stellt unter Berücksichtigung der von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen sicher, dass an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit als Prüferinnen und Prüfer nur Personen mitwirken, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StakV erfüllen. (§ 21 Abs. 2 Satz 1 StakV)“*

Als Reaktion darauf hat die Hochschule mit der Stellungnahme eine geänderte Studien- und Prüfungsordnung eingereicht, aus der hervorgeht, dass gem. § 6 SPO nur noch Personen zu Prüfungspersonen bestellt werden dürfen, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StakV erfüllen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das zunächst festgestellte Monitum mit der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung nicht länger besteht.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

### Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

